



# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Anhang 1

### Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten





Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen p= potenziell n = nachgewiesen	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000 - 545.000	X		X	Es kommt zur Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Dem Verlust kann das Brutpaar in räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen. Bauzeitige Tötungen/ Verletzungen sind ohne Maßnahme jedoch nicht auszuschließen.	Maßnahme 1V <sub>AS</sub> : Bauzeitenregelung: Die Baumaßnahme findet außerhalb der Brutzeit und somit zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar statt.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	401.000 - 487.000	X		X	Es kommt zur Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Dem Verlust kann das Brutpaar in räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen. Bauzeitige Tötungen/ Verletzungen sind ohne Maßnahme jedoch nicht auszuschließen.	Maßnahme 1V <sub>AS</sub> : Bauzeitenregelung: Die Baumaßnahme findet außerhalb der Brutzeit und somit zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar statt.

1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu 1V<sub>AS</sub> Bauzeitenregelung.  
 2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

